

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung
der Gemeinde Pruchten
(Schmutzwassergebührensatzung)

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), der §§ 1, 2, 4, 6 und 12a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Pruchten in ihrer Sitzung am 23.03.2015 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Pruchten (Schmutzwassergebührensatzung) beschlossen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

II. Gebühren

§ 2 Benutzungsgebühren

§ 3 Gebührenmaßstab und
Gebührensatz

§ 4 Gebührenschuldner

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

§ 6 Erhebungszeitraum

§ 7 Heranziehung, Fälligkeit und Vorauszahlungen

III. Schlussvorschriften

§ 8 Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflichten

§ 9 Datenverarbeitung

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

§ 11 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsatz

Die Gemeinde Pruchten betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Schmutzwassers nach den Maßgaben der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinde Pruchten – Abwassersatzung – in der jeweils geltenden Fassung als selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.

II. Gebühren

§ 2

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungsanlage) erhebt die Gemeinde Pruchten zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung einschließlich der Verzinsung des aufgewandten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren.

- (2) Die Gebühren werden erhoben als Benutzungsgebühr für die Grundstücke, die an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind. Die Benutzungsgebühr gliedert sich in Grund- und Zusatzgebühr.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der ständigen Betriebsbereitschaft (Vorhalteleistung) der Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird eine jährliche Grundgebühr erhoben, sofern das Grundstück über einen Anschluss an die vorgenannte Einrichtung verfügt.
- (2) Der jährliche Grundgebührensatz beträgt je Berechnungseinheit 60,00 EUR.
Als eine Berechnungseinheit (BE) gelten:
- a) jede Wohnung,
 - b) je angefangene 10 Betten, bei gewerblichen Beherbergungsbetrieben und anderen Einrichtungen, die in vergleichbarer Weise Betten vorhalten, wie Sanatorien oder Krankenhäuser,
 - c) je angefangene 10 Stellplätze, bei Camping- und Zeltplätzen,
 - d) je angefangene 20 Sitzplätze in Gaststätten, Restaurants, Cafés o. ä.,
 - e) je angefangene 10 Büroräume, die zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit oder in Verwaltungsgebäuden genutzt werden können,
 - f) je angefangene 20 Plätze in Schulen, Kindertagesstätten, Kinderheimen u. ä. Einrichtungen.
- (3) Bei Nutzungen, die nicht unter Abs. 2 fallen, wird die Höhe der Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss des für die Wasserversorgung des Grundstückes erforderlichen Wasserzählers bemessen, wobei folgende Umrechnung gilt:
- | | |
|------------------------|-------------------|
| (a) Qn bis 2,5 m³ / h | entspricht 1 BE, |
| (b) Qn bis 3,5 m³ / h | entspricht 2 BE, |
| (c) Qn bis 6,0 m³ / h | entspricht 3 BE, |
| (d) Qn bis 10,0 m³ / h | entspricht 4 BE, |
| (e) Qn bis 15,0 m³ / h | entspricht 6 BE, |
| (f) Qn bis 25,0 m³ / h | entspricht 10 BE, |
| (g) Qn ab 40,0 m³ / h | entspricht 16 BE, |
- (4) Eine Grundgebühr wird auch dann erhoben, wenn im Erhebungszeitraum die Einleitung von Schmutzwasser in die Schmutzwasserbeseitigungsanlage nicht oder nur zeitweise erfolgte.
- (5) Wohnung im Sinne dieser Satzung sind zu Wohnzwecken bestimmte einzelne oder zusammen liegende Räume in Wohn- und sonstigen Gebäuden, welche die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Eine Wohnung hat grundsätzlich eine Küche oder Kochnische, Wasserversorgung, Waschgelegenheit und Toilette und einen eigenen abschließbaren Zugang vom Treppenhaus, vom Freien oder einem Vorraum. Einfamilienhäuser und Einzimmerappartements mit diesen Eigenschaften zählen ebenfalls zu den Wohnungen.
- (6) Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, die unmittelbar der Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser.
- (7) Als Schmutzwassermenge nach Abs. 6 gilt die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Frischwassermenge.
- (8) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Bei der Wasserversorgung aus einer öffentlichen Einrichtung zur Wasserversorgung ist die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Menge maßgeblich. Bei Wasserbezug aus privaten Wasserversorgungsanlagen gilt die gemessene Wasserverbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige bei Inanspruchnahme einer privaten Wasserversorgungsanlage keinen Wasserzähler einbauen, ist die Gemeinde oder der von ihr Beauftragte berechtigt, den Wasserverbrauch zu schätzen. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde oder ihrem Beauftragten geschätzt. Bei der Schätzung wird die Verbrauchs- bzw. Einleitmenge des Vorjahres zugrunde gelegt. Ist kein Vorjahresverbrauch gegeben, gilt als Richtwert 120 l/Tag und Person.
- (9) Wassermengen, die nachweislich nicht der öffentlichen Einrichtung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung zugeführt wurden, können auf Antrag abgesetzt werden. Der Gebührenpflichtige hat

auf seine Kosten einen gesonderten Wasserzähler für die Wassermengen vorzuhalten, der geeicht, verplombt und von der Gemeinde erfasst ist. Es ist abzusichern, dass die Verbrauchsstelle technisch so hergestellt wird, dass Missbrauch ausgeschlossen ist.

Für Gewerbebetriebe, bei denen Wassermengen mit dem Produkt verbraucht werden, ist der Nachweis ausschließlich über die bezogenen Materialmengen zu erbringen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge um 18 m³/Jahr für jede Großvieheinheit herabgesetzt. Der Gebührenerhebung wird jedoch eine Schmutzwassermindestmenge von 120 l/Tag und Person zugrunde gelegt.

Der Antrag mit Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen und ist bis zum 15.01. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Jahres bei der Gemeinde Pruchten oder ihrem Beauftragten schriftlich einzureichen.

Ein Abzug für Frischwassermengen kann grundsätzlich nur dann gewährt werden, wenn aufgrund der dargestellten Sachzusammenhänge nachvollziehbar ist, dass bei der konkreten Verwendung des Frischwassers eine Zuführung in die öffentliche Einrichtung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung nicht erfolgt ist bzw. nicht mehr erfolgt.

(10) Vom Abzug nach Abs. 9 sind ausgeschlossen:

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizungs- und Kühlanlagen verwendete Wasser,
- c) das für Schwimmbecken und Teiche verwendete Wasser.

(11) Wassermengen, die infolge von Rohrbrüchen in der Anlage des Gebührenpflichtigen hinter der Messeinrichtung nicht in die öffentliche Einrichtung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung gelangt sind, können auf Antrag abgesetzt werden, wenn ein Nachweis des Schadens, z. B. in Form einer Reparaturrechnung, vom Gebührenpflichtigen erbracht wird. Dabei ist nachzuweisen, dass das ausgetretene Wasser nicht oberirdisch, z. B. durch Kanaldeckelöffnungen oder Niederschlagswassereinläufe in die öffentliche Einrichtung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung gelangt ist. Die abzusetzende Menge nicht eingeleiteten Wassers kann von der Gemeinde oder ihrem Beauftragten geschätzt werden. Abs. 8 Sätze 6 und 7 gelten entsprechend.

(12) Der Antrag nach Abs. 11 kann nur für die Zeit des letzten Erhebungszeitraumes gestellt werden und muss innerhalb der Rechtsbehelfsfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides bei der Gemeinde oder ihrem Beauftragten eingehen.

(13) Die Zusatzgebühr beträgt 3,94 EUR/m³.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer, bei Erbbaurecht der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere aus dem gleichen Rechtsgrund Verpflichtete sind Gesamtschuldner.
- (2) Der Wechsel des Gebührenschuldners ist der Gemeinde oder ihrem Beauftragten entsprechend § 8 Abs. 2 dieser Satzung schriftlich vom bisherigen und auch vom neuen Gebührensschuldner anzuzeigen. Die Gebührenschuld geht mit Ablauf des Monats, in dem der Wechsel angezeigt wurde, auf den neuen Gebührensschuldner über. Wenn der bisherige Gebührensschuldner die Anzeige über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige entfallen, gesamtschuldnerisch neben dem neuen Gebührensschuldner, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Grundgebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Grundstück an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist.
- (2) Die Zusatzgebührenpflicht entsteht mit Beginn der Zuführung von Schmutzwasser zur Schmutzwasserbeseitigungsanlage.
- (3) Die Grundgebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Grundstücksanschluss an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage beseitigt wird.

Die Zusatzgebührenpflicht endet, wenn die Einleitung von Schmutzwasser dauerhaft eingestellt und dies der Gemeinde oder ihrem Beauftragten schriftlich angezeigt wird. Unterbleibt die Anzeige nach Satz 1, besteht die Gebührenpflicht bis zur Anzeige.

§ 6

Erhebungszeitraum

- (1) Der Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühren der Schmutzwasserbeseitigungsanlage ist grundsätzlich das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres oder endet diese vor Ablauf des Kalenderjahres, beschränkt sich der Erhebungszeitraum auf diesen Zeitraum.
- (3) Die verbrauchte Trinkwassermenge wird i. d. R. einmal jährlich für den Erhebungszeitraum durch den Trinkwasserversorgungsträger festgestellt. In Sonderfällen kann die Gemeinde oder der Trinkwasserversorgungsträger die Wassermenge auch in kürzeren Zeiträumen feststellen und abrechnen.

§ 7

Heranziehung, Fälligkeit und Vorauszahlungen

- (1) Die Benutzungsgebührenschild entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- (2) Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (3) Auf die mit Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzenden Benutzungsgebühren sind vierteljährliche Vorauszahlungen zu leisten, die jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig sind. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid, der mit Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt und sind solange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erlassen wird.
- (4) Die Vorauszahlungen nach Abs. 3 werden mit der mit Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig entstehenden Benutzungsgebühr verrechnet. Der Betrag, um den die Benutzungsgebühr die Vorauszahlungen nach Abs. 3 übersteigt, ist innerhalb von 4 Wochen in einer Summe fällig. Der Betrag, um den die Benutzungsgebühr die Vorauszahlungen nach Abs. 3 unterschreitet, wird mit der ersten Vorauszahlung des auf den Erhebungszeitraum folgenden Jahres verrechnet bzw. - wenn im Folgejahr keine Vorauszahlungen zu leisten sind - unverzüglich nach Bekanntgabe des Bescheides erstattet.
- (5) Die Vorauszahlungen auf die Grundgebühr richten sich nach der im vorangegangenen Jahr zu entrichtenden Grundgebühr. Bestand im vorangegangenen Jahr keine Grundgebührenpflicht, so werden den Vorauszahlungen die bei Anschlussnahme feststellbaren Verhältnisse zugrunde gelegt. Die Vorauszahlungen für die Zusatzgebühr werden grundsätzlich nach der Menge des vom Grundstück im vorangegangenen Jahr zu entsorgenden Schmutzwassers berechnet. Bestand im vorangegangenen Jahr keine Zusatzgebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang wesentlich geändert, so wird den Vorauszahlungen eine geschätzte Schmutzwassermenge zugrunde gelegt.
- (6) Entsteht die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr während des Erhebungszeitraumes (§ 4 Abs. 2 dieser Satzung), wird der endgültige Betrag 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Gleiches gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

III. Schlussvorschriften

§ 8

Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde oder ihrem Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist. Diese Pflicht zur Auskunft besteht auch für Erfassungen von Daten bei Änderung der Gebühregrundlagen insbesondere der Maßstäbe.

- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde oder ihrem Beauftragten sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb von 4 Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- und Abwassermessvorrichtungen), so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Gemeinde oder dem von ihr Beauftragten schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (4) Die Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen. Die Überprüfung soll zuvor schriftlich angekündigt werden. Der Grundstückseigentümer hat sicherzustellen, dass seine Mieter, Pächter oder sonstige Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück die Überwachung zulassen. Die Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde haben ihre Berechtigung bei Zutrittsverlangungen nachzuweisen.
- (5) Zur Ermittlung der Berechnungsgrundlagen der Gebühren, zur Abgabeberechnung, zur Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie zur Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben kann sich die Gemeinde eines damit beauftragten Dritten nach Maßgabe von § 12a Abs. 1 Satz 2 KAG M-V bedienen. Die Gemeinde darf sich zur Erfüllung der in Satz 1 genannten Aufgaben der Datenverarbeitungsanlagen eines Dritten bedienen. Dem Dritten stehen die Rechte nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 4 sowie nach § 10 dieser Satzung zu.

§ 9

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten,
 - die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 – 28 BauGB und § 3 WOBBauErlG oder im Zusammenhang mit der Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Bauvorhaben der Gemeinde bekannt geworden sind,
 - des Einwohnermeldeamtes
 - die aus der Hausnummernvergabe oder aus der Festsetzung und Erhebung anderer Kommunalabgaben der Gemeinde bekannt geworden sind,
 - aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes

durch die Gemeinde oder den von ihr Beauftragten zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung speichern und weiterverarbeiten.

- (2) Die Gemeinde oder der von ihr Beauftragte ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten. Die Gemeinde darf sich diese Daten von dem Trinkwasserversorgungsträger und ggf. dessen Beauftragten übermitteln lassen und zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung speichern und weiterverarbeiten.
- (3) Die Gemeinde oder der von ihr Beauftragte ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Schmutzwasserbeseitigung angefallenen und anfallenden personen- und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (4) Soweit die Gemeinde sich eines Dritten bedient, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiter zu verarbeiten.

Die Gemeinde oder der von ihr Beauftragte ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach den Absätzen 1 – 4 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 8 dieser Satzung seinen Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Pruchten, 23.03.2015


Wieneke
Bürgermeister



Hinweis

Gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Pruchten, 23.03.2015


Wieneke
Bürgermeister



Aushang am:
Datum/Unterschrift

Abzunehmen am:
Datum

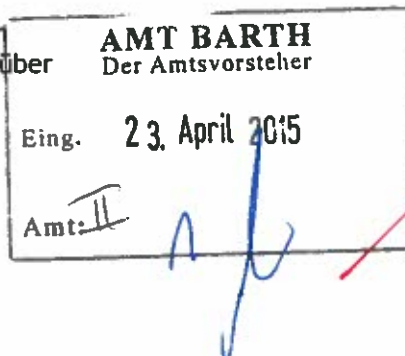
Abnahme am:
Datum/Unterschrift

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Rechtsaufsichtsbehörde



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Gemeinde Pruchten
Der Bürgermeister über
Amt Barth
Der Amtsvorsteher
Teergang 2
18356 Barth



Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: 03.21.01.03 (Aktenzeichen)
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!
Fachdienst: 03
Fachgebiet / Team: Kommunalaufsicht
Auskunft erteilt: Brita Köhnke
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund
Zimmer: 104
Telefon: +49 (0)3831 357-1295
Fax: +49 (0)3831 357-441290
E-Mail: brita.koehnke@lk-vr.de
Datum: 20. April 2015

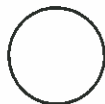
Anzeige einer Satzung

Durch die Gemeinde Pruchten wurde der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung angezeigt:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Pruchten (Schmutzwassergebührensatzung)



Gegen diese Satzung bestehen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde keine rechtlichen Bedenken.



Gegen diese Satzung bestehen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Bedenken:

Mit freundlichem Gruß

im Auftrag

Brita Köhnke



Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund
allg. Kontaktdaten
Telefon: 115
+49 (3831) 357-1000
Fax: +49 (3831) 357-444001
E-Mail: service@lk-vr.de
Internet: www.lk-vr.de

allg. Sprechzeiten
Di: 09:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Do: 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung

Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE 43 1505 0500 0000 0001 75
BIC: NOLADE21GRW
Kto.-Nr.: 175
BLZ: 150 505 00



ihre BEHÖRDENUMMER
Mo - Fr: 08:00-18:00 Uhr